



bund deutscher innenarchitekten



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerne möchte ich an dieser Stelle auf ein Ereignis hinweisen, das Sie nicht verpassen sollten: Am 27. September ist es wieder soweit, der Deutsche Innenarchitektur Preis (DIAP) wird verliehen. Mit Spannung erwarten wir die diesjährigen Preisträger und Preisträgerinnen. Dieser einzige und ausschließlich für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten bestimmte Preis wird in der Regel alle vier Jahre ausgelobt und verliehen. Die Einreichungen zeigen das gesamte Spektrum der Innenarchitektur in all ihrer Vielfalt und Kreativität. Individuelle Details und einzigartige Konzepte wurden professionell geplant und umgesetzt. Die Verleihung des Preises findet zum ersten Mal auf dem Deutschen Architektentag (DAT) statt und wir hoffen auf viele Synergieeffekte: Inmitten eines spannenden Programms

wird am Abend das Geheimnis um die Preisträger gelüftet und im Anschluss daran gefeiert. Auch die Veröffentlichung mit allen Preisträgern und Auszeichnungen erscheint in gebundener Buchform zu diesem Termin – reich bebildert bietet das hochwertige Buch Einblicke in die Arbeiten der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten. Hiermit möchte ich Sie herzlich zur Preisverleihung des DIAP und zum Deutschen Architektentag nach Berlin einladen, nehmen Sie an einem besonderen Ereignis teil und treffen Sie Kolleginnen und Kollegen zum fachlichen Austausch und zum Feiern. Lassen Sie sich den 27. September nicht entgehen und kommen Sie zum größten Treffen der Architektenschaft in unserem Land. Zeigen Sie Flagge für unseren Berufsstand!

Herzliche Grüße
Ihre Vera Schmitz, Präsidentin bdia



Der Innenarchitekt und die HOAI

Am 4. Juli 2019 wackelten bundesweit die Wände, nachdem in Brüssel das Urteil im HOAI-Vertragsverletzungsverfahren zu den verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen verkündet wurde. Wie lebt es sich honorarrechtlich nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)?

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat (nur) Folgendes entschieden: „Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der EG-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123) verstoßen, indem sie verbindliche Mindest- und Höchstsätze für die Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat.“

Dabei hat der Europäische Gerichtshof hervorgehoben, dass die Existenz von Mindestsätzen für die Planungsleistungen im Hinblick auf die Beschaffenheit des deutschen Marktes grundsätzlich dazu beitragen kann, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten.¹

Das letztendlich der EuGH die Mindestsätze zu Fall gebracht hat, beruht darauf, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht eine entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben. Letztendlich ist nur der verbindliche Preisrahmen des § 7 Abs. 1 HOAI unanwendbar.² Es gilt weiterhin der Grundsatz nach § 7 Abs. 5 HOAI, dass die Mindestsätze der HOAI Anwendung finden, wenn nicht bei Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung über das Honorar getroffen worden ist.

Dies bedeutet für die InnenarchitektInnen, dass sie nunmehr unbedingt darauf achten müssen, dass sie von Anbeginn an schriftliche Verträge abschließen, in welchen – soweit dies zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist – die zu erbringenden Leistungen und zusätzliche Leistungen oder Änderungen sowie das dafür zu zahlende Honorar festgehalten sind. Schriftlich i. S. d. § 126 BGB bedeutet, dass die Honorarvereinbarung bzw. der Vertrag von beiden Parteien handschriftlich im Original unterzeichnet sein muss. Übersendung in digitaler Form, z. B. per E-Mail mit eingescannten Unterschriften, ersetzt die Schriftform nicht, sodass per E-Mail abgeschlossene Verträge keine wirksame Honorarvereinbarung beinhalten mit der Folge, dass nicht das vereinbarte Honorar, sondern die Mindestsätze weiterhin gelten.

Da Juristen bekanntlich nie einer Meinung sind, wird auch die Auffassung vertreten, dass die sog. „Mindestsatzfiktion“ des § 7 Abs. 5 HOAI nicht mehr gilt. So ist bereits entschieden worden, dass die sog. Mindestsatzfiktion des § 7 Abs. 5 HOAI gegenstandslos ist.³ Die InnenarchitektInnen können weiterhin natürlich die entsprechenden Honorare nach der HOAI vereinbaren. Wichtig ist jedoch, um hier den Un-

sicherheiten der Auslegung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu entgehen, dass man schriftliche Vereinbarungen von Anfang an trifft. Wenn es hier zu Beginn nicht möglich ist, einen vollständigen Innenarchitektenvertrag über die Leistungsphasen 1 bis 8 des § 34 HOAI abzuschließen, besteht auch die Möglichkeit, dass man für die Projektentwicklung, die Planungsgrundlage mit Kosteneinschätzung, die Grundlagenermittlung und damit zusammenhängende besondere Leistungen einen sog. Projektfindungsvertrag abschließt oder Verträge über einzelne Leistungsphasen, möglicherweise auch Stufenverträge, mit dem Bauherrn vereinbart.

Ein vertiefendes Seminar zu diesen Lösungen und zum Innenarchitektenvertrag findet am 11. Oktober 2019 in der Geschäftsstelle des bdia in Berlin mit den Referenten Prof. Dr. Peter Fischer und Dipl.-Ing. Andreas T. C. Krüger (bdia) statt. Seminar: Wie weiter nach der HOAI? Anmeldung über www.bdia.de.

Autoren:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Fischer, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Professor für Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht an der Jade Hochschule in Oldenburg, und Innenarchitekt Dipl.-Ing. Andreas T. C. Krüger, von der Architektenkammer NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Honorare für Leistungen der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieure sowie Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Coburg.

Rechtliche Erstausswertung des EuGH-Urteils der Bundesarchitektenkammer

Die Existenz von Mindestsätzen könne, so der EuGH, dazu beitragen, dass eine hohe Qualität der Planungsleistungen gewährleistet ist. Mindestsätze stellen damit eine legitime Umsetzung der verfolgten Ziele dar. Doch hält es der EuGH für widersprüchlich, wenn einerseits vonseiten der Bundesrepublik zur Rechtfertigung der Mindest- und Höchstpreise erklärt werde, dass diese der Qualitätssicherung dienen würden, andererseits aber grundsätzlich Planungsleistungen von jedem Dienstleister erbracht werden könnten.

Ein Nachweis der entsprechenden fachlichen Eignung sei für die Erbringung von Planungsleistungen nicht erforderlich. Im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, erkennt der EuGH deshalb eine „Inkohärenz“ in der deutschen Regelung.

Im Ergebnis beschäftigt sich der EuGH allein mit der Zulässigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI. Das Urteil bestätigt damit die Struktur und den Aufbau der HOAI. Andere Regelungen werden nicht kritisiert oder für rechtswidrig erkannt. Die HOAI ist deshalb weiterhin vertraglich vereinbar und stellt auch mit ihren Mindest- und Höchstsätzen eine zulässige Vertragsgrundlage dar.

Die vollständige Erstausswertung ist auf www.bak.de abrufbar.

¹ EuGH, Urt. vom 04.07.2019 – Rs C-337/17

² Fuchs, „EuGH beerdigt die HOAI“ aber nicht vollständig ..., IBR 2019, 436

³ OLG Celle, Urt. vom 23.07.2019 – 14 U 182/18

b d
i ausgezeichnet!

Wir fördern den Nachwuchs: Der vom bdia initiierte Preis bdia ausgezeichnet! stellt regelmäßig herausragende Abschlussarbeiten aus den Fachbereichen Innenarchitektur vor. In diesem Heft: drei Arbeiten mit Auszeichnung der Hochschule Detmold. Auf www.bdia.de sind alle Arbeiten mit Auszeichnung sowie Anerkennung veröffentlicht.



1



2



3

1/Birte Mahnken
Schöpfwerk Höftdeich
(Master WS 2018/19)

Ein temporäres Zuhause, indem Selfness und Digital Detox als Methode für ein neues Lebenskonzept praktiziert wird. Die Bewohner definieren während ihres Aufenthaltes ihr zukünftiges, individuelles Lebenskonzept und ihre Lebensziele. Durch die im Schöpfwerk gesammelten Erlebnisse und die tägliche Reflexion über ein Tagebuch beginnt die Selbstfindung von alleine. Aktivitäten, Gespräche, die Natur, die Stille sowie Schweigemomente unterstützen den Weg zur Entschleunigung.

2/Michelle Wanitzek
Alte Pauline
(Bachelor SS 2019)

Im Herzen von Detmold steht die Alte Pauline, ein selbstverwaltetes Kultur- und Kommunikationszentrum. Ein Raum von Menschen für Menschen, für die Alternativszene, Querdenker, Musiker und kreative Köpfe. Aufgrund knapper finanzieller Mittel wird das Upcycling vorhandener Materialien zum Leitfaden des Entwurfs. Es wird ein innenarchitektonischer Rahmen für ein Haus voller Freiheiten gesetzt, indem alte Strukturen neu gedacht werden, ohne den Geist der Alten Pauline zu zerstören.

3/Susanne Thüte
Alinea - Bestattungsbad
(Master SS 2019)

Über die Auseinandersetzung mit dem Begriff „Heterotopie“ und ihre ordnungssystematische Bedeutung ist eine völlig neue Interpretation des Rituals Bestattung entstanden: Im Wechselspiel zwischen Leben und Tod, Wasser und Stein; zwischen dem Moment, dem Abschied und dem fortlaufenden Leben, im Hier und Jetzt. „Ich gehe hinüber zum Wasser, nehme mir eine Hand voll Asche, setze mich auf die Bank und lasse die Asche ins Wasser gleiten. Er wird der Natur zurückgegeben, mein bester Freund.“

Kalender



18. Oktober in Detmold
12. Symposium Mensch, Raum und Material

Was bedeuten Materialien für uns und den Raum? Darum geht es im Symposium des Forschungsschwerpunkts perception-Lab der HS Detmold. Experten aus Wissenschaft, Architektur, Kunst und Design werden ihre unterschiedlichen Perspektiven berichten. Durch diesen Wissenstransfer und Perspektivwechsel entstehen Synergien, die zukunftsweisend im Umgang und Denken über Material sind. Das Symposium richtet sich an Interessierte mit wenigen Vorkenntnissen sowie an ein Fachpublikum und bietet eine Plattform zu Austausch und Inspiration. Fortbildungspunkte für die Veranstaltung sind bei der Architektenkammer beantragt. Mehr unter www.perceptionlab.de und/oder per Mail an perceptionlab@th-owl.de



Aufruf zur Projekteinreichung!

Exklusiv für bdia Mitglieder: Wieder möchten wir Ihre besten Arbeiten im nächsten bdia Handbuch Innenarchitektur zeigen. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Projekt in der nächsten Ausgabe 2020/21 zu präsentieren und profitieren Sie von dieser traditionsreichen bdia Publikation, die die Vielfalt der Innenarchitektur sichtbar macht. Einsendeschluss: Freitag, 18. Oktober. Infos unter www.bdia.de



bdia Seminare
Programm 2019

- **Partizipative Innenarchitektur im Schulbau**
am 11. September in Berlin auf der Schulbaumesse, Nachmittagsvortrag 14.30–17 Uhr
- **Besser gefunden werden, bequemer veröffentlichten: Suchmaschinenoptimierung (SEO) und Content Management für Innenarchitekten** am 20. September in Köln, Tagesseminar
- **Wie weiter nach der HOAI?**
am 11. Oktober in Berlin in der Bundesgeschäftsstelle
- **Professionelle Kommunikation**
am 10. und 11. Oktober in Stuttgart
- **bdia Vortrag: Raumworte – Wandkalligrafie**
am 18. Oktober in Berlin, 17–18.30 Uhr
- **Workshop Architekturillustration für Innenarchitekten**
mit Schwerpunkt Adobe Photoshop am 6. Dezember in Köln/Gut Maarhausen

Alle bdia Seminare sind bei den Architektenkammern als Fortbildungsveranstaltungen beantragt. Ausführliche Informationen unter www.bdia.de/Aktivitaeten



30. November in Weimar
bdia Bundesmitgliederversammlung 2019

Auf nach Weimar! Zum bdia Get-together am prasselnden Kamin laden wir am Vorabend in die Villa Haar am Park an der Ilm. Highlights im Rahmenprogramm: das im April eröffnete Bauhaus Museum, die Anna Amalia Bibliothek, ein Bauhausspaziergang sowie eine Führung durch das legendäre Hotel Elephant. Im Neuen Museum wandeln wir durch die Ausstellung „Van de Velde, Nietzsche und die Moderne um 1900“. Anmeldungen demnächst über www.bdia.de



27. September im Berlin Congress Centrum
Verleihung Deutscher Innenarchitektur Preis

Mehr Bühne geht nicht in diesem Jahr: Die Preisverleihung des Deutschen Innenarchitektur Preises 2019 (DIAP), der nur alle vier Jahre vergeben wird, findet am 27. September um 18.30 Uhr auf dem Deutschen Architektentag (DAT) im bcc Berlin statt. Die Preisträger unter den 27 Nominierten werden erst bei der Verleihung bekannt gegeben – seien Sie als bdia Mitglied dabei! Unter dem Motto „Relevanz – Räume prägen“ erwartet die Teilnehmer des Deutschen Architektentags ein Festival der Architektur mit einem umfangreichen Rahmenprogramm. Anmeldung unter: www.deutscher-architektentag.de

Impressum:
bund deutscher innenarchitekten bdia
Redaktion: Bundesgeschäftsführer Frithjof Jönsson,
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, 10179 Berlin,
Tel. +49 30 64 07 79 78, Fax +49 30 91 44 24 19,
info@bdia.de, www.bdia.de